

11. Dezember 2023

Satzung des Deutschen Schulvereins Brüssel

Präambel

Der Deutsche Schulverein Brüssel gibt sich als Träger der internationalen Deutschen Schule Brüssel (iDSB) und im Bewusstsein seiner im Zusammenwirken mit den fördernden Stellen der Bundesrepublik Deutschland zentralen Bedeutung für die Gestaltung und Entwicklung der iDSB nachstehende Satzung, die die grundlegende Funktionsweise des Vereins sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, Organe und gewählten Vertreter beschreibt. Sie ist insofern Grundlage für das Gesamtregelwerk der iDSB, das neben der Satzung insbesondere die Schulordnung sowie die Ordnungen der einzelnen Schulgremien umfasst.

ABSCHNITT I – Name, Sitz, Zweck Artikel 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein nennt sich DEUTSCHER SCHULVEREIN BRÜSSEL. Er hat seinen Sitz in der Region Flandern unter der Adresse: Lange Eikstraat 71 in 1970 Wezembeek-Oppem.

Das zuständige Gericht ist das niederländischsprachige Amtsgericht Brüssel.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist jegliche uneigennützte Tätigkeit, die direkt oder indirekt mit der Errichtung, dem Betreiben und dem Unterhalt eines oder mehrerer Unterrichtsinstitute in Belgien zusammenhängt.

Um dieses uneigennützte Ziel zu erreichen, umfasst sein Zweck die folgenden Aktivitäten:

Der Verein ist Träger der internationalen Deutschen Schule Brüssel und sorgt im Einvernehmen mit den zuständigen fördernden Stellen der Bundesrepublik Deutschland für eine nachhaltige und angemessene finanzielle und personelle Ausstattung dieser Schule.

ABSCHNITT II – Mitglieder

Artikel 3

Anzahl und Art der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- den ihn tragenden Mitgliedern; ihre Mindestanzahl beträgt sechs und deren Identität ist aus dem Mitgliederverzeichnis ersichtlich;
- den ihn fördernden Mitgliedern.

Artikel 4

Aufnahmebedingungen für tragende Mitglieder

(1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person kann unter nachfolgenden Bedingungen tragendes Vereinsmitglied werden:

- Stellung eines Aufnahmeantrags,
- Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit,
- Anerkennung und Respektierung der Vereinssatzung und
- Zahlung des geltenden Beitrages.

(2) Aktive Lehrer und Schüler sowie Angestellte des Vereins sind ausgeschlossen, können aber gemäß Artikel 5 als fördernde Mitglieder dem Verein angehören.

Artikel 5

Aufnahmebedingungen für fördernde Mitglieder

(1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person kann unter nachfolgenden Bedingungen förderndes Mitglied werden:

- Stellung eines Aufnahmeantrags,
- Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit,
- Anerkennung und Respektierung der Vereinssatzung und
- Zahlung des geltenden Beitrages.

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 6

Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Er beträgt höchstens 1.000 €. Der Beitrag wird am 1. September eines jeden Jahres fällig.

Artikel 7

Mitgliederregister und Einsichtsrechte

(1) Der Vorstand führt am Vereinigungssitz ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Überdies müssen alle Beschlüsse in Bezug auf Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern auf Betreiben des Vorstands in dieses Register eingetragen werden, und zwar binnen acht Tagen, nachdem der Vorstand vom betreffenden Beschluss in Kenntnis gesetzt worden ist.

(2) Alle Mitglieder können am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Hauptversammlung einsehen.

Artikel 8

Ausscheiden, Austritt, Ausschluss

(1) Jedem Vereinsmitglied steht es frei aus dem Verein auszutreten, indem es seinen Austritt dem Vorstand mitteilt.

(2) Ein Mitglied, das den Beitrag für das laufende Schuljahr nicht entrichtet hat, wird am 30. Tag nach der zweiten Mahnung, die ihm per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zugeht und welche unbeantwortet bleibt, als aus dem Verein ausgeschieden angesehen.

Ein Mitglied, das unbekannt verzogen ist (siehe Post-Vermerk) und damit nicht die Rechnung über den Jahresbeitrag erhalten hat, ist als ausgeschieden anzusehen.

(3) Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.

In diesem Fall muss der Ausschluss eines Mitglieds in der Einberufung zur Hauptversammlung angegeben werden. Nach Erhalt der Einberufung und der Tagesordnung kann das betreffende Mitglied spätestens 4 Tage vor der Hauptversammlung seine Verteidigung ganz oder teilweise schriftlich per Post oder per e-Mail an den Vorstandsvorsitzenden übermitteln.

Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen tragenden Mitglieder des Vereins.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Rückerstattung der von ihnen gezahlten Beiträge.

ABSCHNITT III - Hauptversammlung

Artikel 9

Befugnisse der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung nimmt insbesondere

- den Bericht des Vorstandsvorsitzenden¹ über die Tätigkeit des Vorstands,
- den Bericht des Schulleiters sowie
- den Bericht der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Vorstands

entgegen.

(2) Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist erforderlich für

- die Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung,
- jegliche Satzungsänderung,
- die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Ernennung und Abberufung der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls die Festsetzung ihrer Vergütung,
- die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne und –abschlüsse,
- die Aufnahme von Darlehen, soweit der Vorstand gemäß Artikel 16 nicht entscheidungsbefugt ist,

¹ Im gesamten Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

- die Höhe des Schulgeldes, die Festlegung der Rabattstrukturen und sonstige Grundsatzentscheidungen zu Schulgeldermäßigungen oder Schulgeldbefreiungen,
- die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
- die Einsetzung einer beratenden, von einem Zwanzigstel der Mitglieder beantragten Arbeitsgruppe,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
- den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

(3) Über Änderungen der Satzung kann die Hauptversammlung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Ladung vermerkt sind und wenn mindestens zwei Drittel der tragenden Mitglieder bei der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind.

(4) Ein Änderungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

(5) Betrifft die Änderung jedoch den uneigennütigen Zweck oder die uneigennütigen Zwecke, zu dem bzw. zu denen der Schulverein der internationalen Deutschen Schule Brüssel gegründet worden ist, so bedarf sie zur Verabschiedung einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner mitgezählt.

(6) Sind bei der ersten Versammlung nicht zwei Drittel der tragenden Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen tragenden Mitglieder gültig beraten und beschließen und die Änderungen mit den in Absatz 3 und 4 vorgesehenen Mehrheiten verabschieden kann. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten stattfinden.

(7) Wenn der Verein eine Förderung personeller oder finanzieller Art von der Bundesrepublik Deutschland erhält, bedarf jegliche ihre Rechte berührende Satzungsänderung der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

(8) Wenn wichtige Umstände dies erfordern, kann der Vorstand beschließen,

die Hauptversammlung online oder hybrid abzuhalten. In diesem Fall können die Mitglieder online an der Hauptversammlung teilnehmen, indem sie ein vom Schulverein bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsmittel verwenden. Mitglieder, die auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen, gelten für die Einhaltung der Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse als an dem Ort anwesend, an dem die Hauptversammlung abgehalten wird.

Der Vorstand legt die Verfahren für die Abhaltung der Hauptversammlung online und für die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung und Identität der Mitglieder fest.

Artikel 10

Einberufung

(1) Die Einberufung der Mitglieder zu den Hauptversammlungen erfolgt mindestens 15 Tage zuvor durch den Vorstandsvorsitzenden. Die Tagesordnung wird der Einladung beigelegt.

Die Einberufungen erfolgen per Aushang und auf dem Postweg oder per E-mail.

(2) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Vertreter und der Schulleiter werden von Amts wegen zu den Hauptversammlungen eingeladen und nehmen in beratender Funktion teil.

(3) Die Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der tragenden Mitglieder dies beantragt. Der Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung ist mit einem konkreten Vorschlag für eine Tagesordnung zu versehen. Die Hauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

(4) Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Artikel 11

Vorsitz

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der älteste stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Artikel 12

Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und die Beschlüsse

werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Jedes anwesende Mitglied darf nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten.

Die Vertretungsbefugnis muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

(3) Für die Ermittlung der Mehrheit gelten nur die abgegebenen Stimmen.

(4) Die Hauptversammlung kann rechtsgültige Beschlüsse nur über Punkte der Tagesordnung fassen. Beschlüsse über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte sind jedoch dann möglich, wenn die Mitglieder diesem einstimmig zustimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(5) Nach der Genehmigung des Jahresabschlusses beschließt die Hauptversammlung in getrennten Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers.

Artikel 13

Veröffentlichungen der Beschlüsse

(1) Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden in der Akte der Sitzungsprotokolle des Vereins am Vereinssitz aufbewahrt, wo sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 von allen Mitgliedern an Ort und Stelle eingesehen werden können.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär des Vorstands unterzeichnet.

(3) Der Vorstandsvorsitzende veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorstandsvorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Hauptversammlung zu machen.

ABSCHNITT IV - Vorstand

Artikel 14

Zusammensetzung des Vorstands und Mandatsdauer

(1) Der Verein wird von einem Vorstand verwaltet, der sich aus einer geraden Zahl von tragenden Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Ihre Zahl beträgt zwischen 6 und 14. In der Regel beträgt ihre Zahl 10, es sei denn, der Vorstand oder ein Quorum von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder beantragen eine andere Zahl (somit entweder 6, 8, 12 oder 14) für die Zusammensetzung des Vorstands. Ein Beschluss zu einem entsprechenden Antrag wird gemäß Artikel 12 Abs. 1 mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

(2) Nicht wählbar sind fördernde Mitglieder.

Mitglieder des Elternbeiratsvorstandes müssen bei Annahme der Wahl in den Vorstand des Schulvereins ihr Elternbeiratsmandat unverzüglich niederlegen.

(3) Mindestens drei der Vorstandsmitglieder sind Eltern von Schülern, welche die internationale Deutsche Schule Brüssel besuchen, und mindestens drei der Vorstandsmitglieder sind nicht Eltern von Schülern der internationalen Deutschen Schule Brüssel.

(4) Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgen durch die Hauptversammlung.

(5) Die Mandatsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt.

(6) Die Hauptversammlung ernennt in jeder der beiden Kategorien zwei Ersatzmitglieder.

(7) Im Falle des Erlöschens des Mandates eines ernannten Vorstandsmitgliedes, wird dieses Mandat durch das Ersatzmitglied übernommen, das in seiner Kategorie in der Rangfolge als nächstes steht.

Artikel 15

Beschlussfassung

(1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden

wird aus den Mitgliedern des Vorstands ausgewählt, die Eltern von Schülern der internationalen Deutschen Schule Brüssel sind.

(3) Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch den ältesten stellvertretenden Vorsitzenden und die des Generalsekretärs durch den Schatzmeister.

(4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstands zu führen.

Artikel 16

Befugnisse des Vorstands

(1) Unbeschadet der Rechte der Bundesrepublik Deutschland ordnet der Vorstand sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht gemäß Artikel 9 der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland oder sein Vertreter und der Schulleiter werden von Amts wegen zu allen Sitzungen des Vorstands eingeladen und nehmen in beratender Funktion teil.

Im Einzelnen nimmt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Inkraftsetzung der in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeiteten und durch den Schulleiter erbrachten Ordnungen der Schule,
- Auswahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland,
- Verpflichtung und Entlassung von Ortslehrkräften und Angestellten der Schule unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner

Dienstordnung festgelegten Regelung,

- örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der, insbesondere vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für Auslandsschulwesen –, vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung,
- Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von Artikel 2,
- Erstellung der Bilanz und des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
- Beratung und Aufstellung des Haushaltsvorschlages für das neue Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung,
- Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung des Haushaltsplanes,
- Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf,
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde,
- Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- Einberufung der Hauptversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
- Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

(4) Unter seiner Verantwortung kann der Vorstand seine Befugnisse bezüglich der laufenden Geschäftsführung an eines seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen, die nicht tragende Vereinsmitglieder sein müssen.

(5) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Vorstand im

Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

(6) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.

Artikel 17

Vertretung

(1) Rechtsakte, die den Verein über seine laufende Geschäftsführung hinaus verpflichten, werden, sofern der Vorstand keine besondere Vollmacht erteilt hat, gemeinschaftlich vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(2) Gerichtliche Schritte, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, werden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter unternommen.

ABSCHNITT V – Verschiedenes

Artikel 18

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vorstands, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

Artikel 19

Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

(1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

(2) Die Lehrervertretung, der Elternbeirat sowie die Schülervertretung geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Kenntnis gegeben werden.

Artikel 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September des laufenden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Artikel 21

Haushaltsplan und Haushaltsabschluss

(1) Jedes Jahr und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres legt der Vorstand der Hauptversammlung den gemäß vorliegendem Artikel erstellten Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres zur Billigung vor.

(2) Die Eckdaten des zukünftigen Haushalts einschließlich des gemäß Artikel 9 von der Hauptversammlung zu beschließenden Schulgeldes werden rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres in einer zusätzlichen Hauptversammlung erörtert, deren Ergebnisse dem Vorstand als Orientierung für seine Entscheidungen dienen.

Artikel 22

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Bundesrepublik Deutschland übertragen mit der Maßgabe, dass es für eine Frist von 10 Jahren für die Gründung einer neuen deutschen Schule im selben Land zur Verfügung gehalten wird. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vereinsvermögen nach dem Ermessen des Außenministers der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von anderen deutschen Auslandsschulen verwandt, vorzugsweise im selben Land.

Artikel 23

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 10. Dezember 2011 in Kraft und wurde am 11. Dezember 2023 gemäß dem Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsanzeiger vom 4. April 2019, geändert.